



Maria Theresia
von Gottes Gnaden
Römische Kaiserin, in Ser-
manien, zu Hungarn, Böhheim /
Dalmaticn, Croatien, Slavonien zc. Königin, Erz-
Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund,
Ober- und Nieder- Schlesien, zu Brabant, zu May-
land, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua,
zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg,
zu Geldern, zu Württemberg; Marggräfin des Heil.
Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu
Ober- und Nieder- Loosnis, Fürstin zu Schwaben,
und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg,
zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfort, zu Kyburg,
zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in
Elfaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windi-
schen March, zu Vortenau, zu Galins, und zu
Mecheln: Herzogin zu Lothringen, und Barr,
Groß- Herzogin zu Toscana zc.

Entbieten allen und jeden Unseren treu-gehorsamsten geist- und weltlichen Land-Ständen, Städt- und Märkten, Gemeinden, Burgern, Unterthanen, und Inassen Unseres Erb- Herzogthums Crain, auch beyder gefürsteten Graffschaften Görz, und Gradisca, und allen anderen, welche in- oder durch bemelte Länder Handelschaft treiben, was Standes, Würden, oder Weesens die seynd, Unsere Kaiserlich-Königlich- und Landesfürstliche Gnad, auch alles Gutes, und geben hiemit zu vernehmen: Da Wir aus Landes-Mütterlicher Vorsorge unermüdet bedacht seynd, die Wohlfahrt und das Aufnehmen Unserer getreuesten Erb-Ländern zu befördern, besonders aber zu allgemeinen Nutzen ein frey- und uneingeschränktes Commercium einzuführen; haben Wir wahrgenommen, daß unter anderen Beschwer- und Hindernissen, die Vielheit der Mauthen, und besonders, so von den privat-Herrschaften, und Gemeinden an unzähligen Orten auf ganz ungleiche Art, und fast nach Willkühr bezogen werden, eine nicht der geringsten seye, welche den Handel und Wandel hemmen, und beschwerlich machen.

Die in Unseren gesamtten teutschen Erb-Ländern vorgenommene Untersuchungen aller dergleichen privat-Mauthen, und die hierüber abgestatte Berichte haben genüchlich dargethan, daß viele ohne aller Befügnuß, und Landesfürstlicher Bewilligung eines Mauth-Bezugs sich angemasset, andere die außgezeigte Gebühr überschritten, anbey ihre Obliegenheit, die Weeg und Strassen in guten Stand zu erhalten, gänzlich außer Acht gelassen, und die Mauth-Einkünften wider ihre ursprüngliche Bestimmung, als wie andere herrschaftliche Renten zu eigenen Nutzen verwendet haben. Diesem Unwesen Einhalt zu thun, haben bereits Bayl. Unseres Hochgeehrtesten Herrn, und Vatters, Kaisers Carls des Sechsten Maj. und Pbd.^{den} gloriwürdigsten Andenkens in dem Königreich Böhheim den Anfang gemacht, und für ein unveränderliches Gesetz vestgestellt, daß keinem, als dem höchsten Landes-Fürsten gebühren könne, eine Mauth nach den Stücken, das ist: nach dem Gewicht, Maas, Zahl, oder Wert abzunehmen, sondern, daß alle übrige Mauthen, so viel deren für berechtiget werden erkennen und erkläret werden, auf Roß-Wagen- oder Vieh-Mauthen nach einer allgemeinen Richtschnur umgesetzt, und mit einer unüberschreitlichen klaren Tariffa versehen werden sollen. Uns ist die Nützlich- und Nothwendigkeit dieser Einrichtung mit so guten Grund dargethan worden, daß Wir keinen Anstand genommen haben, nach den nemlichen

lichen Maas-Regeln, anfänglich in Unserem Erb-Marggraffthum Mähren, und sodann in dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, folglichen auch in Unseren 3. Oest. Erb-Ländern fürgehen zu lassen; und nachdeme auf Unseren höchsten Befehl der gesamten privat-Mauth-Inhabern in Crain, auch Gorz und Gradisca eingebrachte Urkunden ihrer Befugnuß gründlich untersucht, und eingesehen worden, haben Wir in Rücksicht des bisherigen rechtmäßigen Genusses, und der beyhabenden Onerum, oder Ausgaben, auch in Beobachtung anderer Umständen, jedem in sonderheit die künftige Mauth-Gebühr, so viel es thunlich ware, proportions-mäßig aussetzen lassen, auch zu besseren Begriff eines- und des anderen nachfolgendes Gesatz-gebüg anordnen wollen.

Erstens solle von dem Tag der gewöhnlicher massen beschehenden Kundmachung kein privat-Mauth-Inhaber, welchem nicht in der beygefügtten Verzeichnuß die Berechtigung ausdrücklich eingestanden worden ist, einige Mauth, oder andere Abgab, unter was Namen, oder Vorwand es immer seyn möge, die Berechtigte aber auch nicht anderst, als nach der vestgestelt- und zugetheilten Tariffa, fordern oder abnehmen, anbey die vorgeschriebene Befreyungen, Anmerkung- und Bedingnussen, bey der jeder Uebertretung ausgemessenen Straf unverbrüchig beobachten: Jedoch wollen Wir

Zweytens von diesem Gebott, und Verbott ausgenommen haben die bey einigen-besonders Landes-Fürstlichen Städt- und Märkten allenfalls berechtigte- und bishero übliche Niederlags-Abgaben von denen daselbst bleibenden- keinesweges aber durchführenden Waaren und Victualien, wie auch die so genante Stand-Gelder an den Jahr- und Wochen-Märkten, nicht weniger die Wasser-Mauth- und Uhrsahrts-Gebührnüssen, wie solche in obbemelter Verzeichnuß besonders beygesetzt seynd.

Drittens, lassen Wir es bey deme unveränderlich bewenden, daß alle von- oder zu denen freyen Handels-Städten Triest und Fiume gehende Waaren, und Kaufmanns-Güter, gleichwie bey Unseren Landes-Fürstlichen (außer der zu Grätz, und Laybach aus-

gemessenen geringen Transito - Gebühr) also auch bey den privat-Mäuthen nach Inhalt des sub dato 9^{ten} Novembris 1731. publicirten Patents, und deren nachgefolgten Erläuterungs-Resolutionen, besonders aber auch in der neu eröffneten Strassen zwischen Triest und Fiume gänzlich frey gelassen, folglichen von dergleichen befreuten Commercial - Gütern, auch keine Roß- oder Wagen-Mauth abgenommen werden solle, außer derjenigen, so in der nachgesetzten Verzeichnuß besonders bemerket seynd.

Viertens haben Wir beobachtet, daß bey verschiedenen dergleichen privat-Mäuthen, zu Markt- und anderen bestimmten Zeiten, die Mauth-Gebühr doppelt abgenommen worden seye; Gleichwie Wir aber diese neue Mauth-Ordnung in allen Unseren teutschen Erb-Ländern gleichförmig einführen lassen, so wollen Wir auch, daß die außgemessene Roß-Vieh- und Wasser-Mauth, auch Uhrfahrts-Gebühr zu allen Zeiten nur einfach abgenommen, und darwider unter keinem Vorwand gehandelt werden solle: Damit aber

Fünftens jede Herrschaft, oder Gemeinde zu der ihre gnädigst bestätiget- oder verliehenen Mauth und Tariffa, wie auch zu den sogenannten Neben- und Heeg-Mäuthen sich gehörig legitimiren möge, haben alle diejenige, welche in der beygefügtten Verzeichnuß zu einiger Mauth-Abnahm berechtiget worden seynd, bey Unserem Directorio in Publicis, & Cameralibus das behörige Ansuchen zu machen, womit jedem insonderheit die betreffende Mauth-Tabell mit Unserem Kaiserl. Königl. und Erz-Herzoglichen Insigl bekräftigter außgefertiget, und ertheilet werden möge: Wobey Wir gemessen anordnen, daß, weilen die Neben- oder Heeg-Mäuthe mit dem Haupt-Ort für eine zu halten seynd, keiner bey Verlust der Mauth sich unterwinden solle, von dem nämlichen Wagen, oder Vieh an mehreren Orten die Mauth abzunehmen, noch ohne Unserer höchsten Bewilligung neue Heeg-Mäuthe aufzurichten, am wenigsten aber die vorgeschriebene Tariffa, und Ordnung zu überschreiten.

Nach welchem allen jedermänniglich sich zu richten, auch Unseren gnädigsten Willen und Befehl zu vollziehen, anbey vor Straf
und

und Schaden sich zu bewahren wissen wird. Geben in Unserer
Haupt- und Residenz- Stadt Wien den 12^{ten} Monats-Tag May im
siebenzehnhundert sieben und fünfzigsten, Unserer Reiche im sie-
benzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Frid.^{us} Wilh.^{us} Comes abHaugwiz. Rudolph Graf v. Chotek.
Reg.^{us} Boh.^{us} Sup.^{us} & A.A.pr^{us} Canc.^{us}

Johann Graf von Chotek.

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.**

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Ignatz Kempf von Angret.